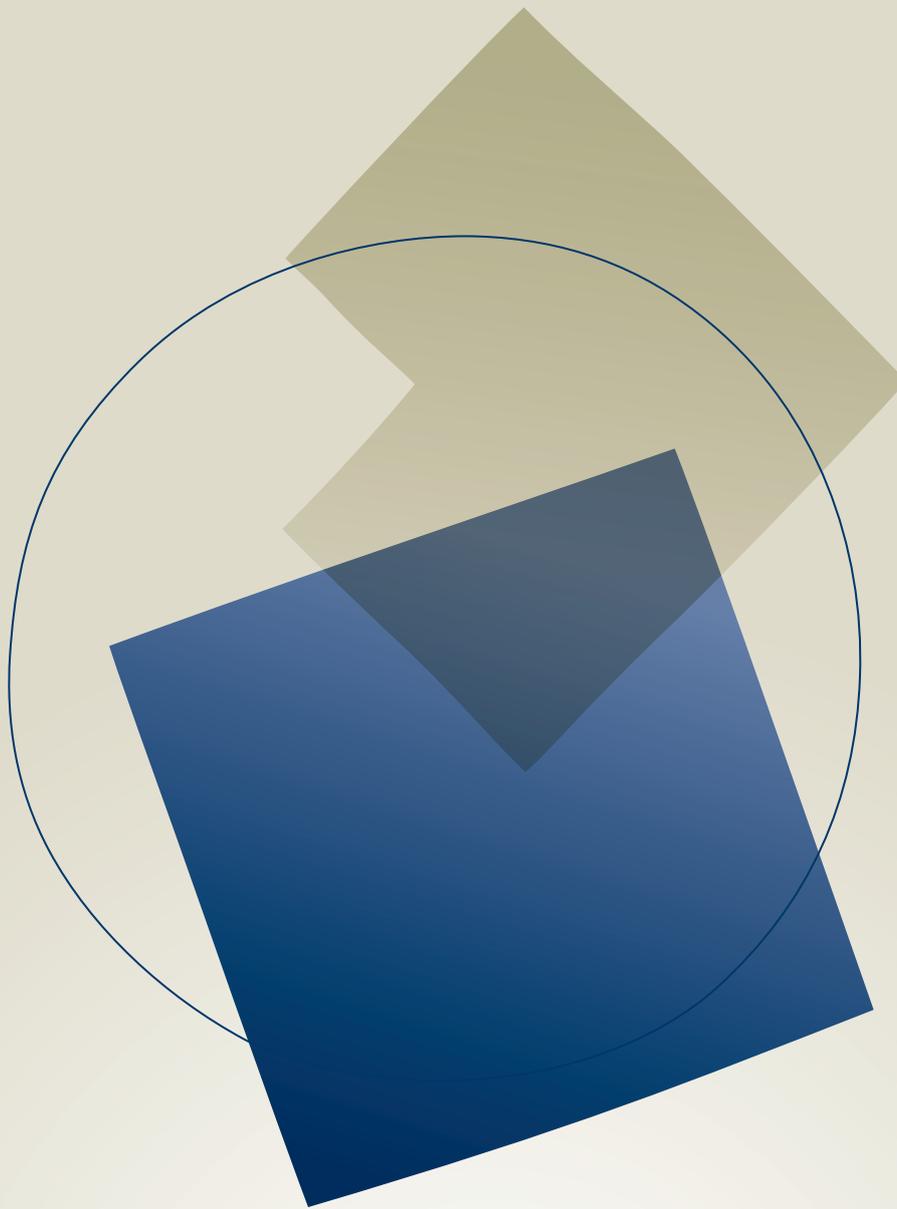


MiFID II:

Informationen und Grundsätze



Einleitung

Die seit November 2007 geltende Rahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU) über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) wurde aufgrund der veränderten Marktstruktur und der Innovationen auf den Finanzmärkten sowie infolge der Finanzkrise überarbeitet (Rahmenrichtlinie 2014/65/EU, MiFID II). Diese Überarbeitung wurde am 15. Mai 2014 verabschiedet. Ziel der Überarbeitung des einheitlichen Rechtsrahmens für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten durch Finanzdienstleister ist es, neben der Erhöhung der Markttransparenz insbesondere einen verbesserten Schutz der Anleger zu erreichen. Die MiFID II wird ergänzt durch eine Vielzahl präzisierender delegierter Rechtsakte und Leitlinien mit Detailvorschriften.

In der Schweiz ist per 1. Januar 2020 das neue Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) in Kraft getreten, welches den Schutz für Kunden bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen regelt. Die VP Bank (Schweiz) AG erfüllt die Vorgaben des FIDLEG, indem sie den strengeren EU-Standard der MiFID II umsetzt. Abweichend davon kommen in den folgenden Bereichen die FIDLEG-Bestimmungen zur Anwendung:

- Herausgabe von Dokumenten
- Kundenklassierung nach dem Schweizer Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)
- Ex-ante-Offenlegung von Kosten und Nebenkosten
- Gewährung von Zuwendungen
- Basisinformationsblatt
- Eintrag ins Beraterregister für Kundenberater
- Anschluss an eine Ombudsstelle

Weitere Informationen zu einzelnen Bestimmungen finden Sie in der vorliegenden Broschüre.

Die Broschüre gilt für VP Bank AG, VP Bank (Luxembourg) SA und VP Bank (Schweiz) AG. Sofern nicht explizit anders erwähnt, sind mit «Bank» nachfolgend alle drei Gesellschaften gemeint.

Zweck und Inhalt der Broschüre

Die europäische Gesetzgebung verlangt seit 3. Januar 2018, dass Banken, die Wertpapierdienstleistungen und/oder Wertpapiernebenleistungen erbringen, ihren Kunden detaillierte Informationen zu Neuregelungen der von ihnen angebotenen Dienstleistungen und Produkte zur Verfügung stellen. Die vorliegende Broschüre soll Ihnen deshalb einen Überblick über die Bank und ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapiergeschäften geben.

Die Broschüre erhebt nicht den Anspruch, alle Aspekte des Wertpapiergeschäfts umfassend abzudecken. Wo nötig, verweist sie auf weitere Unterlagen, die Ihnen die Bank bereits ausgehändigt hat oder die bei der Bank unentgeltlich bezogen werden können. Die Broschüre verwendet zahlreiche Begriffe und Fachausdrücke. Sie stützt sich dabei auf die vom Gesetzgeber verwendete Terminologie. Wo es uns sinnvoll erschien, haben wir die verwendeten Begriffe in Fussnoten erläutert oder dort auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen verwiesen. Wir behalten uns vor, Sie lediglich über wesentliche Änderungen des Inhalts dieser Broschüre zu informieren. Je nach Wunsch können Sie die gedruckte Ausgabe direkt auf der Website oder telefonisch bei Ihrem Kundenberater bestellen. Die jeweils aktuelle Version ist auf unserer Website www.vpbank.com/broschueren verfügbar.

MiFID II: Informationen und Grundsätze

Allgemeine Informationen

Informationen über die VP Bank AG

Die VP Bank AG hat ihren Sitz an der Aeulestrasse 6 in 9490 Vaduz, Liechtenstein. Sie ist eine im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein als Aktiengesellschaft eingetragene Bank. Für ihre Tätigkeit als Bank hat sie eine Zulassung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Postfach 279, 9490 Vaduz, Liechtenstein, und untersteht deren Aufsicht. Sie ist Mitglied des Liechtensteinischen Bankenverbands und ist zum Schutz der Kundengelder der Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung des Liechtensteinischen Bankenverbands angeschlossen. Der Umfang der durch die Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung geschützten Verbindlichkeiten ist in einem Merkblatt des Liechtensteinischen Bankenverbands beschrieben, das bei der Bank oder direkt beim Liechtensteinischen Bankenverband bezogen werden kann.

Informationen über die VP Bank (Luxembourg) SA

Die VP Bank (Luxembourg) SA ist eine hundertprozentige Tochter der VP Bank AG und hat ihren Sitz an der 2, Rue Edward Steichen in 2540 Luxemburg. Sie ist eine im Luxemburger Handels- und Firmenregister als Aktiengesellschaft eingetragene Bank. Für ihre Tätigkeit als Kreditinstitut nach luxemburgischem Recht hat sie eine Zulassung der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, Route d'Arlon, 1150 Luxemburg, und untersteht deren Aufsicht. Die VP Bank (Luxembourg) SA ist Mitglied des luxemburgischen Einlagensicherungsfonds (Fonds de garantie des dépôts Luxembourg, FGDL), durch den Einlagen der Kunden bei der Bank geschützt werden. Nähere Informationen können dem Informationsblatt «Einlagensicherungsfonds» entnommen werden, welches die VP Bank (Luxembourg) SA Kunden gemäss den gesetzlichen Informationspflichten zur Verfügung stellt. Die VP Bank (Luxembourg) SA ist zudem Mitglied des luxemburgischen Anlegerentschädigungssystems (Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg, SILL). Ein Merkblatt mit Informationen zur Anlegerentschädigung wird den Kunden von der VP Bank (Luxembourg) SA auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Informationen über die VP Bank (Schweiz) AG

Die VP Bank (Schweiz) AG ist eine hundertprozentige Tochter der VP Bank AG und hat ihren Sitz an der Talstrasse 59 in 8001 Zürich, Schweiz. Sie ist eine im Schweizer Handelsregister als Aktiengesellschaft eingetragene Bank. Für ihre Tätigkeit als Bank und Effektenhändler hat sie eine Zulassung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Schweiz, und untersteht deren Aufsicht. Sie ist Mitglied der Schweizerischen

Bankiervereinigung (Swiss Banking) und ist zum Schutz der Kundengelder der esisuisse angeschlossen. Der Umfang der durch die Einlagensicherung geschützten Verbindlichkeiten ist über die Website des Vereins esisuisse (www.esisuisse.ch/de/einlagensicherung) ersichtlich.

Weitere Informationen zur Organisation und Struktur der Bank entnehmen Sie bitte dem konsolidierten Geschäftsbericht der VP Bank AG, der auf unserer Website unter report.vpbank.com einzusehen ist und den wir Ihnen auf Anfrage gern in gedruckter Form zustellen.

Kommunikationssprache und -mittel

Massgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung zwischen der Bank und ihren Kunden ist die vom Kunden gewählte Korrespondenzsprache. Sie können mit der Bank grundsätzlich in deutscher Sprache kommunizieren. Es liegt im Ermessen der Bank, dem Kunden die Kommunikation ganz oder teilweise in anderen Sprachen, insbesondere auf Englisch, anzubieten und entsprechende Kundendokumente zur Verfügung zu stellen. Wir werden in der Regel postalisch mit Ihnen kommunizieren. Aufträge und Mitteilungen per Telefax, E-Mail oder VP Bank e-banking werden nur auf Grundlage einer separaten schriftlichen Vereinbarung entgegengenommen. Ist eine solche vorhanden und wenden Sie sich mit einer dieser Kommunikationsvarianten an uns, so behalten wir uns vor, in gleicher Art und Weise mit Ihnen in Verbindung zu treten.

Vertrags- und Geschäftsbedingungen

Die zwischen der Bank und Ihnen geltenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Wertpapiernebenleistungen werden in den Vertrags- und Geschäftsbedingungen geregelt. Massgebend sind dabei insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank. Die vorliegende Broschüre dient als ergänzende Information.

Herausgabe von Dokumenten

Kunden der VP Bank (Schweiz) AG sowie in der Schweiz domizilierte Kunden der VP Bank AG und der VP Bank (Luxembourg) SA haben gemäss FIDLEG jederzeit Anspruch auf Herausgabe einer Kopie ihres Dossiers sowie sämtlicher weiterer sie betreffenden Dokumente, welche die Banken im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt haben.

Wenn Sie einen Anspruch geltend machen wollen, stellen Sie schriftlich ein entsprechendes Gesuch. Die Banken lassen Ihnen innert 30 Tagen nach Erhalt des Gesuchs kostenlos eine Kopie der betreffenden Dokumente zukommen.

Basisinformationsblatt (BIB)

Die Angaben im BIB dienen den Anlegern dazu, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen und unterschiedliche Finanzinstrumente zu vergleichen. Hierbei handelt es sich nicht um Werbung. BIB sind für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und für Versicherungsanlageprodukte verfügbar.

Ein BIB enthält wichtige Angaben und informiert die Anleger jeweils über Folgendes:

- den Namen des Finanzinstruments und die Identität des Erstellers;
- die Art und die Merkmale des Finanzinstruments;
- das Risiko- und Renditeprofil des Finanzinstruments unter Angabe des höchsten Verlusts auf das angelegte Kapital, der den Anlegern droht;
- die Kosten des Finanzinstruments;
- die Mindesthaltedauer und die Handelbarkeit des Finanzinstruments;
- die Information zu den mit dem Finanzinstrument verbundenen Bewilligungen und Genehmigungen.

Sofern ein PRIIP-KID nach europäischem Recht nicht verfügbar ist, erhalten Kunden der VP Bank (Schweiz) AG sowie in der Schweiz domizilierte Kunden der VP Bank AG und der VP Bank (Luxembourg) SA für verpackte Anlageprodukte ein BIB gemäss den Vorgaben des FIDLEG.

Beschwerdemanagement

Die Zufriedenheit von Kunden und potenziellen Kunden ist der Bank wichtig. Beschwerden können von Kunden und potenziellen Kunden direkt beim zuständigen Kundenberater platziert werden. Alternativ können Kunden oder potenzielle Kunden Beschwerden auch schriftlich per E-Mail oder Post an die Bank richten.

Die entsprechenden Informationen finden Sie hier:

- **VP Bank AG:**
www.vpbank.com/li-kundenfeedback
- **VP Bank (Luxembourg) SA:**
www.vpbank.com/lu-kundenfeedback
- **VP Bank (Schweiz) AG:**
www.vpbank.com/ch-kundenfeedback

Die Bank stellt sicher, dass jede Beschwerde aufgenommen und effizient bearbeitet wird. Dazu prüft eine unabhängige Beschwerdefunktion die eingegangenen Beschwerden und koordiniert deren Bearbeitung. Die Bank stellt sicher, dass die Beschwerden innert gesetzlicher oder regulatorisch vorgegebener Frist zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers bearbeitet und beantwortet werden. Ausserdem ist die Bank bestrebt, laufend Verbesserungspotenzial aus den eingegangenen Beschwerden zu identifizieren und darauf basierend ihre Prozesse zu optimieren. Im Falle einer Ablehnung der Beschwerde durch die Bank hat der Kunde die Möglichkeit, diese Beschwerde an die nachfolgend angegebene zuständige Stelle weiter-

zuleiten oder entsprechende zivil- bzw. vollstreckungsrechtliche Schritte einzuleiten.

Die zuständigen Stellen sind die folgenden:

- **VP Bank AG:** liechtensteinische Schlichtungsstelle, Landstrasse 60, Postfach 343, 9490 Vaduz (www.schlichtungsstelle.li)
- **VP Bank (Luxembourg) SA:** Schlichtungsstelle der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), route d'Arlon, 2991 Luxembourg (www.cssf.lu/de/kundenbeschwerden/)
- **VP Bank (Schweiz) AG:** Schweizerischer Bankenombudsman, Bahnhofplatz 9, Postfach, 8021 Zürich (www.bank-ombudsman.ch)

Für in der Schweiz domizilierte Kunden der VP Bank AG sowie der VP Bank (Luxembourg) SA ist die zuständige Stelle der Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD), Bleicherweg 10, 8002 Zürich (www.ofdl.ch). Die Kundenberater der beiden genannten Banken, welche Dienstleistungen an Kunden in der Schweiz erbringen, sind im Beraterregister der BX Swiss registriert.

Kundenklassierung

Einstufung durch die Bank

Die Banken sind aufgrund der regulatorischen Vorgaben von MiFID II verpflichtet, ihre Kunden nach gesetzlich genau definierten Kriterien in die Kategorien «nicht professioneller Kunde», «professioneller Kunde» oder «geeignete Gegenpartei» einzustufen. Die Klassierung dient der Sicherstellung einer nach Kenntnissen, Erfahrung mit Finanzinstrumenten sowie Art, Häufigkeit und Umfang solcher Geschäfte gegliederten Behandlung unserer Kunden.

Sämtliche Neukunden werden über ihre Klassierung informiert. Bestandskunden werden nur bei einer Änderung ihrer vorbestehenden Klassierung informiert.

Nicht professioneller Kunde

Als nicht professionellen Kunden (auch Kleinanleger oder Privatanleger genannt) betrachten wir Sie dann, wenn wir Sie weder den professionellen Kunden noch der Kategorie «geeignete Gegenpartei» zweifelsfrei zuordnen können. Mit dieser Einstufung geniessen Sie das höchste gesetzlich vorgesehene Schutzniveau.

Professioneller Kunde

Damit wir Sie bzw. Ihr Unternehmen als professionellen Kunden ansehen dürfen, müssen die Kriterien gemäss den regulatorischen Vorgaben von MiFID II erfüllt sein. Für einen professionellen Kunden gilt ein geringeres Schutzniveau als für einen nicht professionellen. Bei einem professionellen Kunden dürfen wir gemäss den gesetzlichen Vorschriften davon ausgehen, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und genügend Sachverstand verfügen, um Anlageentschei-

dungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Geeignete Gegenpartei

Als geeignete Gegenparteien kommen gemäss den regulatorischen Vorgaben von MiFID II insbesondere zugelassene oder beaufsichtigte Rechtspersonen, grössere Unternehmen sowie Regierungen, Zentralbanken und internationale bzw. supranationale Organisationen in Frage. Ihnen kommt das geringste Schutzniveau zu. Auch bei dieser Kundenkategorie gehen wir gemäss den gesetzlichen Vorschriften davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse sowie genügend Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Wir erbringen gegenüber solchen Kunden keine Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Will ein Kunde, der als geeignete Gegenpartei eingestuft ist, dennoch solche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, so behandeln wir ihn wie einen professionellen Kunden.

Umklassierung

Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, bei der Bank schriftlich eine Umklassierung vom Status «nicht professioneller Kunde» in die Kategorie «professioneller Kunde» (Hochstufung) zu beantragen. Es ist zu beachten, dass mit der Änderung der Einstufung auch eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen und auf den Kunden anwendbaren Schutzniveaus verbunden ist. Einer Hochstufung darf die Bank nur bei Erfüllung von mindestens zwei der folgenden, in den regulatorischen Vorgaben von MiFID II beschriebenen Voraussetzungen zustimmen:

- Während der vier vorangehenden Quartale haben Sie pro Quartal durchschnittlich zehn Geschäfte von erheblichem Umfang auf dem relevanten Markt getätigt.
- Es sind liquide Mittel und Finanzinstrumente im Gegenwert von mehr als EUR 500'000.00 vorhanden.
- Sie waren mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Der Bank steht es offen, einen entsprechenden Antrag auch bei Erfüllung der vorgenannten Kriterien abzulehnen.

Der Kunde hat zudem jederzeit die Möglichkeit, schriftlich eine Umklassierung vom Status «professioneller Kunde» in die Kategorie «nicht professioneller Kunde» bei der Bank zu verlangen.

Die genauen Modalitäten und Auswirkungen einer Umklassierung erklärt Ihnen gern Ihr Kundenberater. Diese Modalitäten und Auswirkungen werden mit Ihnen in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.

Es liegt in Ihrer Verantwortung, uns über alle Änderungen zu informieren, die Ihre Einstufung beeinflussen könnten. Sollten wir zu der Erkenntnis gelangen, dass Sie die Bedingungen derjenigen Kundenklasse, in die Sie eingestuft sind, nicht mehr erfüllen, sind wir verpflichtet, selbst aktiv zu werden und eine Anpassung vorzunehmen. Wir werden Sie in diesem Fall umgehend informieren.

Kundenklassierung nach KAG

Kunden der VP Bank (Schweiz) AG (ausser Kunden mit Domizil Deutschland aufgrund der Freistellungsverfügung der BaFin) werden zusätzlich zur Kundenklassierung nach MiFID II gemäss den Vorgaben des KAG in die Kategorien «qualifizierter Anleger» und «nicht qualifizierter Anleger» eingestuft. Die Klassierung als «qualifizierter Anleger» ermöglicht den Zugang zu Anlageinstrumenten oder Anteilsklassen von Anlageinstrumenten, die nur für «qualifizierte Anleger» gemäss KAG verfügbar sind.

Solche Instrumente weisen generell ein tieferes Anlegerschutzniveau auf als Instrumente, welche sich an «nicht qualifizierte Anleger» richten. Neukunden werden über ihre Klassierung als «qualifizierter Anleger» informiert. Bestandskunden werden nur bei einer Änderung ihrer vorbestehenden Klassierung informiert.

Als «qualifizierter Anleger» im Sinne des KAG werden Sie angesehen, wenn Sie «professioneller Kunde» gemäss MiFID II sind. Zudem gelten Sie im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsverhältnisses als «qualifizierter Anleger», auch wenn Sie als «nicht professioneller Kunde» klassiert sind.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, bei der VP Bank (Schweiz) AG schriftlich zu erklären, dass Sie nicht als «qualifizierter Anleger» eingestuft werden möchten. Für «nicht qualifizierte Anleger» können sich allerdings Einschränkungen im Produkt- und Dienstleistungsangebot der Bank ergeben.

Informationen über angebotene Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen

Finanzinstrumente

Der Handel mit Finanzinstrumenten¹ birgt finanzielle Risiken. Je nach Finanzinstrument können diese Risiken sehr unterschiedlich ausfallen. Die gesetzlichen Bestimmungen unterscheiden grundsätzlich zwischen sogenannten «nicht komplexen Finanzinstrumenten» und «komplexen Finanzinstrumenten»². Welche Arten von Finanzinstrumenten es gibt und welche Risiken mit diesen einhergehen, ist für Kunden der VP Bank AG in der Broschüre «Risiken im Effektenhandel» genauer erklärt, welche unter www.vpbank.com/li_broschueren_de abgerufen werden kann.

¹ Zum Begriff «Finanzinstrument» siehe Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU.

² Zum Begriff «nicht komplexes Finanzinstrument» siehe Art. 25 Abs. 4 lit. a der Richtlinie 2014/65/EU und Art. 57 der Verordnung (EU) 2017/565.

Als Kunde der VP Bank (Luxembourg) SA finden Sie in der Broschüre «Chancen und Risiken im Wertpapiergeschäft» unter www.vpbank.com/lu_broschueren_de zudem allgemeine Informationen zu den typischen Finanzdienstleistungen im Anlagebereich sowie zu den Merkmalen und Risiken von Finanzinstrumenten.

Als Kunde der VP Bank (Schweiz) AG finden Sie zudem in der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» unter www.vpbank.com/ch_broschueren_de allgemeine Informationen zu den typischen Finanzdienstleistungen im Anlagebereich sowie zu den Merkmalen und Risiken von Finanzinstrumenten.

Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Wir erbringen für Sie nach Möglichkeit sämtliche Arten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen³, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf sowie der Verwahrung von Finanzinstrumenten. Kauf- und Verkaufsgeschäfte wickelt die Bank entweder als reine Ausführungsgeschäfte (sogenannte Execution-Only-Geschäfte) im Rahmen einer Anlageberatung bzw. Vermögensverwaltung (auch Portfolioverwaltung genannt) oder als beratungsfreies Geschäft ab.

Execution Only

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die auf Ihre Veranlassung hin erfolgen und nicht komplexe Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, führen wir als Execution-Only-Geschäfte, d.h. als reine Ausführungsgeschäfte, aus. Unabhängig von Ihrer Kundenklassierung prüfen wir dabei nicht, ob das entsprechende Finanzinstrument Ihren Kenntnissen und Erfahrungen entspricht. Sie sind selbst dafür verantwortlich, dass Sie die mit dem betreffenden Finanzinstrument verbundenen Chancen und Risiken verstehen.

Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Auf Ihren Wunsch erbringen wir Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Unter Anlageberatung ist die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an den Kunden zu verstehen, die sich auf ein oder mehrere Finanzinstrumente bezieht. Der Kauf- oder Verkaufsentcheid bleibt beim Kunden. Unter Vermögensverwaltung versteht man die Verwaltung einzelner Finanzinstrumente oder einer Gesamtheit von Finanzinstrumenten des Kunden (auf Einzelkundenbasis) und nach Massgabe der zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten Anlagestrategie. Mit der Vermögensverwaltung delegiert der Kunde den Entscheid über die jeweils zu tätigen Anlagen an die Bank. Wir nehmen einen Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsauftrag nur auf Grundlage eines separaten schriftlichen Vertrags an. Sowohl bei der Anlagebe-

ratung als auch bei der Vermögensverwaltung müssen wir, sofern diese noch nicht vorliegen, von Gesetzes wegen vorgängig diverse Informationen einholen. Diese umfassen – soweit relevant – Angaben über:

- Ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagegeschäft, insbesondere Angaben über die Art der Dienstleistungen, Geschäfte und Finanzinstrumente, mit denen Sie vertraut sind, sowie Art, Umfang und Häufigkeit der von Ihnen getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten; zudem Bildungsstand und Beruf oder frühere berufliche Tätigkeiten;
- Ihre Anlageziele, insbesondere Angaben über den geplanten Anlagezweck, den zeitlichen Anlagehorizont, die Risikobereitschaft und das Risikoprofil;
- Ihre finanziellen Verhältnisse, insbesondere Angaben über Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens und der regelmässigen Verpflichtungen, das Gesamtvermögen einschliesslich liquider Vermögenswerte und Immobilien sowie die Fähigkeit, Verluste zu tragen.

Erst die Einholung dieser Informationen ermöglicht es uns, Ihnen die für Sie geeigneten Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu empfehlen oder diese im Rahmen einer Vermögensverwaltung zu tätigen. Als geeignet erachten wir lediglich Dienstleistungen und Finanzinstrumente,

- die Ihren Anlagezielen entsprechen;
- deren Anlagerisiken für Sie finanziell tragbar sind;
- deren Risiken Sie aufgrund Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen zu verstehen in der Lage sind (Geeignetheits- bzw. Suitability-Test).

Wurden Sie als professioneller Kunde eingestuft, so gehen wir davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und etwaige mit dem Geschäft verbundene Risiken für Sie finanziell tragbar sind.

Bei der Beurteilung der Kenntnisse und Erfahrungen von juristischen Personen oder bei Vorliegen einer Vollmacht ist diejenige Person massgeblich, die uns gegenüber handelt. Ist die bevollmächtigte Person nur kollektiv zeichnungsberechtigt, so müssen alle betroffenen Personen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Für die Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sowie der Anlageziele ist immer der Kontoinhaber massgeblich. Bei einem Konto mit zwei oder mehr Kontoinhabern sind jeweils die finanziellen Verhältnisse des wirtschaftlich schwächeren Kontoinhabers zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit den Anlagezielen ist derjenige Kontoinhaber massgeblich, welcher die geringeren Renditeerwartungen bzw. die geringere Risikofähigkeit und -bereitschaft aufweist. Bei unserer Beurteilung stützen wir uns auf die von Ihnen erteilten Informationen und gehen von deren Richtigkeit aus. Sollten Sie uns die verlangten

³ Zum Begriff «Wertpapierdienstleistungen» siehe Anhang I Abschnitt A und B der Richtlinie 2014/65/EU.

Informationen und Angaben nicht oder nur unzureichend zukommen lassen, so ist es uns von Gesetzes wegen untersagt, Ihnen eine Empfehlung abzugeben.

Wir erbringen Anlageberatungsdienstleistungen in nicht-unabhängiger Form. Bei der Auswahl für Sie geeigneter Anlageempfehlungen berücksichtigen wir ein eigens dazu definiertes Anlageuniversum, welches insbesondere sämtliche in den regulatorischen Vorgaben von MiFID II vorgesehene Arten von Finanzinstrumenten umfasst. Wir berücksichtigen bei der Definition des Anlageuniversums sowohl Finanzinstrumente von Drittanbietern als auch Finanzinstrumente der Bank oder mit ihr assoziierter oder verbundener Unternehmen (nachfolgend: eigene Finanzinstrumente), wobei bei vergleichbarer Eignung eigene Finanzinstrumente bevorzugt werden können. Finanzinstrumente ausserhalb des Anlageuniversums dürfen im Rahmen der Anlageberatung nicht vorgeschlagen werden. Als nicht professioneller Kunde erhalten Sie von der Bank nach einer Anlageberatung, jedoch grundsätzlich vor der Ausführung des Geschäfts, eine Erklärung, welche sowohl einen Überblick über die abgegebenen Anlageempfehlungen als auch Angaben darüber enthält, inwiefern diese Empfehlungen für Sie geeignet sind (nachfolgend: Geeignetheitserklärung). Falls Sie die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen, per Telefon, Telefax, E-Mail oder VP Bank e-banking schliessen und die vorgängige Aushändigung der oben genannten Erklärung somit nicht möglich ist, können wir Ihnen die schriftliche Geeignetheitserklärung unmittelbar nach Geschäftsabschluss übermitteln. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie der nachträglichen Übermittlung zugestimmt und wir Ihnen die Option eingeräumt haben, das Geschäft zu verschieben, um die vorgängige Entgegennahme der Geeignetheitserklärung zu ermöglichen. Wir stellen Ihnen im Rahmen unserer Anlagevorschläge zudem eine regelmässige Beurteilung der Geeignetheit der Anlagen zur Verfügung, welche Sie aufgrund der Empfehlungen der Bank in Ihrem Portfolio halten. Dies setzt voraus, dass wir eine solche Beurteilung schriftlich mit Ihnen vereinbart haben. Diese Erklärungen erhalten Sie grundsätzlich in Papierform. Eine elektronische Übermittlung liegt im Ermessen der Bank und ist nur möglich, wenn Sie der Bank für die Ausführung des entsprechenden Geschäfts bzw. der Dienstleistung eine E-Mail-Adresse angegeben haben.

Beratungsfreies Geschäft

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die weder als Execution-Only-Geschäft noch im Rahmen einer Anlageberatung bzw. Vermögensverwaltung ausgeführt werden, führen wir als beratungsfreie Geschäfte aus. Wir sind auch hier von Gesetzes wegen verpflichtet, die oben genannten Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich einzuholen, damit wir beurteilen können, ob Sie aufgrund Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sind,

die mit der Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Risiken zu verstehen (Angemessenheits- bzw. Appropriateness-Test). Im Umgang mit bevollmächtigten Personen gelten die entsprechenden Ausführungen unter dem Kapitel «Anlageberatung und Vermögensverwaltung» sinngemäss. Eine Prüfung der finanziellen Tragbarkeit der Anlagerisiken, die mit der entsprechenden Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbunden sind, erfolgt hingegen nicht. Auch wird nicht geprüft, ob das Finanzinstrument Ihren Anlagezielen entspricht. Wurden Sie als professioneller Kunde oder gar als geeignete Gegenpartei eingestuft, so gehen wir davon aus, dass Sie über die zum Verständnis der Risiken erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Kommen wir bei der Beurteilung der Angemessenheit zu dem Schluss, dass die Dienstleistung oder das Finanzinstrument für Sie nicht angemessen ist, oder liegen uns nicht alle für die Beurteilung der Angemessenheit notwendigen Informationen vor, so werden Sie von uns entsprechend gewarnt. Können wir Sie für eine solche Warnung nicht fristgerecht erreichen, entweder weil Sie eine Kontaktaufnahme durch uns nicht wünschen oder mangels Erreichbarkeit, so behalten wir uns im Zweifelsfall vor, den Auftrag zu Ihrem Schutz nicht auszuführen.

Zielmarktprüfung (Target-Market-Test)

Jeder Hersteller eines Finanzinstruments ist verpflichtet, einen Zielmarkt zu definieren. Mit dem Zielmarkt definiert der Emittent auf allgemeine Weise, für welchen Kundentyp ein Instrument geeignet ist. Die Bank bezieht die Informationen für den Zielmarkt von einem Drittanbieter. Liegt seitens des Anbieters kein Zielmarkt vor, so muss bankseitig einer definiert werden. Die Bank ist verpflichtet, abzuklären, ob das jeweilige Finanzinstrument gemäss den Herstellerangaben zum Kunden passt. Die Zielmarktprüfung vergleicht den Zielmarkt des Finanzinstruments mit den vom Kunden getroffenen Angaben hinsichtlich seiner Kenntnisse und Erfahrungen, Anlageziele und finanziellen Verhältnisse. Dementsprechend wird angezeigt, ob sich ein empfohlenes Finanzinstrument aus Sicht des Herstellers für diesen Kunden eignet.

Grundsätze der Auftragsausführung

Wir erbringen alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich, professionell und im besten Interesse unserer Kunden. Wir ergreifen alle erforderlichen Massnahmen, um bei der Ausführung eines Auftrags durch uns oder durch einen beauftragten Broker die bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge zu erreichen (sogenannte Best Execution). Dabei tragen wir den unterschiedlichen Kundenkategorien angemessene Rechnung. Die Grundsätze, nach denen wir die Aufträge unserer Kunden ausführen, haben wir im

Kapitel «Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten» für Sie zusammengefasst. Zudem fasst die Bank für jede Klasse von Finanzinstrumenten, basierend auf dem Handelsvolumen, die fünf wichtigsten Handelsplätze sowie Informationen über deren erreichte Ausführungsqualität zusammen und veröffentlicht diese Zusammenfassung unter www.vpbank.com/mifidII_de.

Information über Kosten und Nebenkosten

Ex-ante-Offenlegung

Die Bank ist verpflichtet, Ihnen die Kosten und Nebenkosten sowohl der Wertpapierdienstleistungen als auch der Wertpapiernebenleistungen (Dienstleistungskosten) sowie die mit der Konzeption und der Verwaltung der Finanzinstrumente zusammenhängenden Kosten (Produktkosten) vorab (ex ante) offenzulegen.

Sofern die Kosten der Bank nicht genau bekannt sind, werden diese auf Basis von Schätzungen offengelegt. Bei Vermögensverwaltungsmandaten erfolgt die Offenlegung auf Dienstleistungsebene. Bei Execution-Only-Ausführung oder beratungsfreien Geschäften sowie bei Anlageberatungsmandaten legt die Bank Ihnen die Kosten transaktionsbezogen offen. Unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere wenn Sie als professioneller Kunde klassiert sind, kann die Bank die Offenlegung in verallgemeinerter und standardisierter Form vornehmen. Kunden der VP Bank (Schweiz) AG, die ausserhalb der EU / des EWR domiziliert sind, erhalten gemäss FIDLEG die Ex-ante-Offenlegung in Form der allgemeinen Preisbroschüre. Die Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen richten sich nach unseren Preisbroschüren. Je nach Wunsch können Sie eine gedruckte Ausgabe direkt auf der Website oder telefonisch bei Ihrem Kundenberater bestellen. Die jeweils aktuelle Version ist auch auf unserer Website verfügbar. Sie ist unter folgendem Link zu finden:

- **VP Bank AG:**
www.vpbank.com/li_broschueren_de
- **VP Bank (Luxembourg) SA:**
www.vpbank.com/lu_broschueren_de
- **VP Bank (Schweiz) AG:**
www.vpbank.com/ch_broschueren_de

Ex-post-Offenlegung

Neben der im Kapitel «Kundenabrechnung und Berichterstattung» aufgeführten Transaktionsabrechnung legt die Bank die tatsächlich angefallenen Dienstleistungs- und Produktkosten in jedem Fall nachträglich (ex post), mindestens jährlich in zusammengefasster Form offen. Die Ex-post-Darstellung kann von der Ex-ante-Schätzung abweichen. Bei der Ex-post-Kostendarstellung ist die Bank zudem auf Datenzulieferungen von Produktanbietern und Informationsdienstleistern angewiesen, welche unter Umständen unterschiedliche Abrechnungsstichtage,

unterschiedliche Kurse (z.B. Tagesmittelkurse oder Börsenschlusskurse) sowie, im Zusammenhang mit Fremdwährungen, unterschiedliche Umrechnungskurse sowie -zeiten verwenden.

Kundenabrechnung und Berichterstattung

Execution Only, beratungsfreie Geschäfte und Anlageberatung

In der Regel erhalten Sie unverzüglich nach der Ausführung eines für Sie getätigten Wertpapierhandelsgeschäfts, spätestens jedoch am folgenden Geschäftstag, eine entsprechende Abrechnung (Transaktionsabrechnung). Vor Ausführung des Auftrags informieren wir Sie über den Stand der Ausführung nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch. Zudem übermitteln wir Ihnen periodisch, in der Regel auf Ende des Kalenderquartals, eine Aufstellung der für Sie gehaltenen Finanzinstrumente (Vermögensauszug), sofern Sie eine solche Aufstellung nicht bereits in einer anderen periodischen Aufstellung erhalten haben. Anderslautende spezielle Abmachungen bleiben vorbehalten.

Vermögensverwaltung

Wenn Sie uns mit einem Vermögensverwaltungsmandat beauftragt haben, können Sie von uns unverzüglich nach Ausführung jedes Wertpapierhandelsgeschäfts eine Transaktionsabrechnung erhalten. Falls Sie diese Option wählen, übermitteln wir Ihnen zusätzlich, in der Regel jährlich nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahrs, einen Bericht über die erbrachten Vermögensverwaltungsdienstleistungen (nachfolgend: Bericht über die Vermögensverwaltung). Anderenfalls erhalten Sie von uns quartalsweise - in der Regel nach Abschluss des Kalendermonats (bei kreditfinanzierten Finanzportfolios monatlich nach Abschluss des Monats) - einen Bericht über die Vermögensverwaltung. Sind Sie als nicht professioneller Kunde klassiert, enthält dieser Bericht auch eine Erläuterung dazu, wie die Vermögensverwaltung auf Ihre Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale abgestimmt wurde.

Form

Die Transaktionsabrechnungen, Vermögensauszüge sowie Berichte über die Vermögensverwaltung erhalten Sie grundsätzlich in Papierform. Eine elektronische Übermittlung liegt im Ermessen der Bank und ist nur möglich, wenn Sie mit der Bank eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben.

Verlustschwellenreporting

Haben Sie ein Vermögensverwaltungsmandat erteilt, so informieren wir Sie, falls der Gesamtwert Ihres Portfolios - im Vergleich zum letzten Bericht über die Vermögensverwaltung - um zehn Prozent fällt, und anschliessend bei jedem weiteren Wertverlust in Zehn-Prozent-Schritten. Eine solche Meldung erfolgt spätestens am Ende desjeni-

gen Geschäftstags, an dem der Schwellenwert überschritten wird. Fällt dieser Tag auf einen geschäftsfreien Tag, erfolgt die Meldung am Ende des darauffolgenden Geschäftstags. Sind Sie als nicht professioneller Kunde klassiert und enthält Ihr Portfolio gehebelte Finanzinstrumente oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten, so erhalten Sie eine Verlustmeldung, wenn der initiale Wert eines solchen Finanzinstruments um zehn Prozent fällt, sowie bei jedem weiteren Wertverlust in Zehn-Prozent-Schritten. Eine solche Meldung erfolgt spätestens am Ende desjenigen Geschäftstags, an dem der Schwellenwert überschritten wird. Fällt dieser Tag auf einen geschäftsfreien Tag, erfolgt die Meldung am Ende des darauffolgenden Geschäftstags. Die Verlustmeldung erfolgt auf Einzelinstrumentenbasis.

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict-of-Interest-Policy)

Bei der Erbringung von Bankdienstleistungen kann es zu Interessenkonflikten kommen. Um bestmöglich sicherzustellen, dass sich Interessenkonflikte nicht zu Ihrem Nachteil auswirken, haben wir die nachstehenden Massnahmen getroffen.

Feststellung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können zwischen der Bank und den Kunden, unter den Kunden oder zwischen der Bank sowie ihren Organen, Mitarbeitenden und Kunden entstehen. Zudem sind solche Konflikte zwischen der Bank und ihren Gruppenunternehmen sowie anderen Finanzdienstleistern möglich.

Für die Kunden potenziell nachteilige Interessenkonflikte können insbesondere dann auftreten, wenn auf die Bank, eines ihrer Organe, einen Mitarbeitenden oder eine Person, die direkt oder indirekt einen kontrollierenden Einfluss auf die Bank hat (nachfolgend: relevante Personen), eine der folgenden Situationen zutrifft:

- Die Bank oder eine relevante Person erzielt zulasten des Kunden einen finanziellen Vorteil oder vermeidet einen finanziellen Verlust.
- Die Bank oder eine relevante Person hat am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das nicht mit dem Interesse des Kunden übereinstimmt.
- Für die Bank oder eine relevante Person besteht ein finanzieller oder sonstiger Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen des Kunden zu stellen.

- Die Bank oder eine relevante Person geht demselben Geschäft nach wie der Kunde.
- Die Bank oder eine relevante Person erhält aktuell oder künftig von einer nicht mit dem Kunden identischen Person in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung zusätzlich zur für diese Dienstleistung üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form vermögenswerter Vorteile oder Dienstleistungen.

Wir erachten es als unsere zentrale Aufgabe, die Interessen unserer Kunden auf bestmögliche Weise wahrzunehmen. Dennoch lässt sich ein Interessenkonflikt angesichts der unterschiedlichen Kundenbedürfnisse und der breiten Produktpalette der Bank nicht immer vermeiden. Deshalb haben wir den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten geregelt, um die Entstehung solcher Konflikte von vornherein zu vermeiden. Überdies sind wir durch die regulatorischen Rahmenbedingungen verpflichtet, Kundenaufträge unter maximaler Wahrung der Kundeninteressen (Best-Execution-Policy) auszuführen. Zudem überwacht eine interne Stelle der Bank die Erfüllung dieser Anforderung und interveniert umgehend bei Feststellung eines Verstosses.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Um sicherzustellen, dass die Dienstleistungen der Anlageberatung, Vermögensverwaltung, Execution Only sowie die beratungsfreien Geschäfte für unsere Kunden in deren bestem Interesse erbracht werden und Interessenkonflikte soweit möglich vermieden werden, haben wir verschiedene interne Massnahmen ergriffen.

Informationsausschlüsse und -sperrungen

Die Bank schafft wirksame interne Verfahren, die den Austausch von Informationen zwischen relevanten Personen, deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, verhindern oder kontrollieren, wenn dieser Informationsaustausch den Interessen eines oder mehrerer Kunden abträglich sein könnte (Chinese Walls).

Besondere Überwachung einzelner Personen

Die Bank sorgt für die gesonderte Überwachung relevanter Personen, deren Hauptaufgabe darin besteht, Tätigkeiten im Namen von Kunden auszuführen oder Dienstleistungen für Kunden zu erbringen, deren Interessen potenziell kollidieren oder die in anderer Weise unterschiedliche, potenziell konfligierende Interessen – einschliesslich jener der Bank – vertreten.

Aufhebung finanzieller Anreize

Die Bank beseitigt jede direkte Verbindung zwischen den Vergütungen relevanter Personen, deren Tätigkeiten im Namen des Kunden einen Interessenkonflikt begründen könnten.

Die Bank behält sich vor, im Rahmen der auf sie anwendbaren rechtlichen Vorschriften, Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen können insbesondere die den Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder (nur im Fall der VP Bank (Schweiz) AG) bei der Bank platzierte Vermögenswerte bzw. Vermögensbestandteile sein. Die Höhe dieser Zuwendungen entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Die Bank wird die Höhe der gewährten Zuwendungen im Zuge der Erbringung der Dienstleistung offenlegen. Auf Verlangen legt die Bank jederzeit weitere Einzelheiten über die diesbezüglich mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen.

Erbringt die Bank Vermögensverwaltungsleistungen, nimmt sie von Dritten keine Zuwendungen entgegen bzw. leitet sie diese an den Kunden weiter. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank im Rahmen einer nicht-unabhängigen Anlageberatung bzw. einer Auftragsausführung in Finanzinstrumenten (Execution Only und beratungsfreies Geschäft) Zuwendungen entgegennehmen und einbehalten kann, sofern diese die Qualität der Dienstleistung gegenüber dem Kunden verbessern und nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

Die Bank wird die Höhe der einbehaltenen Zuwendungen im Zuge der Erbringung der Dienstleistung offenlegen. Solche einbehaltenen Zuwendungen können von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend: Produkte, worunter auch solche fallen, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) in Form von Bestandszahlungen und Abschlussprovisionen (z.B. aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Anbieter unterschiedlich. Bestandszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welcher periodisch während der Haltdauer vergütet wird. Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf den Emissionspreis (Rabatt) gewährt oder in Form von Einmalzahlungen geleistet werden, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht.

Vermeidung von unangemessenen Einflüssen

Die Bank vermeidet unangemessene Einflüsse durch

- die Implementierung von Massnahmen, welche jeden unangemessenen Einfluss auf die Dienstleistungserbringung durch relevante Personen verhindern oder einschränken;
- den Ausschluss von bestimmten Tätigkeiten (z.B. gewissen Mitarbeitergeschäften);
- die Implementierung von Massnahmen, welche die gleichzeitige oder unmittelbar nachfolgende Einbeziehung einer relevanten Person in die Dienstleistungserbringung verhindert, falls diese Einbeziehung ein ordnungsgemässes Konfliktmanagement beeinträchtigen könnte.

Funktionstrennung

Die Bank stellt die Funktionstrennung durch eine strikte Aufgabentrennung zwischen Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs-, Handels- und Abwicklungsabteilungen sicher. Ausnahmen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich. So können Mitarbeitende der Anlageberatungsabteilung im Auftrag des Kunden z.B. bestimmte Arten von Finanzinstrumenten direkt durch Dritte emittieren lassen.

Interne Weisungen

Die Bank hat interne Weisungen erlassen, u.a. bezüglich des Umgangs mit Geschenken und Entschädigungen zugunsten unserer Mitarbeitenden.

Investmentauswahlprozess

Im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten überträgt der Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten an die Bank. Damit treffen wir im Rahmen des gemeinsam mit dem Kunden vereinbarten Anlageziels die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne dabei die Zustimmung des Kunden einzuholen (individuell getroffene abweichende Regelungen bleiben vorbehalten). Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Massnahmen, insbesondere einem am Kundeninteresse ausgerichteten Instrumentenauswahlprozess.

Offenlegung nicht vermeidbarer Interessenkonflikte

Es kann vorkommen, dass die oben aufgezeigten Massnahmen zur Verhinderung des Auftretens von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass Ihre Interessen nicht geschädigt werden. In diesem Fall werden wir Sie rechtzeitig über die allgemeinen Arten und die Quellen von Interessenkonflikten sowie die zur Begrenzung des Risikos der Beeinträchtigung Ihrer Interessen ergriffenen Massnahmen unterrichten.

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten (Best-Execution-Policy)

Zweck dieser Policy

Die Best-Execution-Policy (nachstehend: Policy) beschreibt die Ausführungsgrundsätze der Bank hinsichtlich der Anforderung einer bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen. Diese Grundsätze stützen sich auf MiFID II und auf lokale Vorschriften, einschliesslich des FIDLEG.

Geltungsbereich der Policy

Die Bank stuft ihre Kunden in die Kategorien «nicht professioneller Kunde», «professioneller Kunde» oder «geeignete Gegenpartei» ein. Die Policy gilt nur für «nicht professionelle» und «professionelle» Kunden.

Die Policy findet sowohl auf den Erwerb als auch auf die Veräusserung der folgenden Finanzinstrumente Anwendung (basierend auf der Definition von Finanzinstrumenten in Anhang I, Abschnitt C, MiFID II):

- alle übertragbaren Wertpapiere, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden;
- Geldmarktinstrumente;
- Anteile an kollektiven Anlagefonds;
- Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Forward-Rate-Agreements und alle anderen Derivatkontrakte;
- derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken⁴;
- finanzielle Differenzgeschäfte⁴.

Der Begriff Ausführung bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrags und auf Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft mit einer anderen Partei auf einem geeigneten Markt zum bestmöglichen Preis abschliesst (Kommissionsgeschäft).

Die Policy gilt auch, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem vom Kunden erteilten Vermögensverwaltungsmandat mit dem Kunden auf Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräussert.

Best-Execution-Faktoren und -Kriterien

Best Execution bezeichnet die Pflicht, sicherzustellen, dass die Bank Kundenaufträge zu den Bedingungen ausführt, die für den Kunden am günstigsten sind. Um dieser Pflicht nachzukommen, berücksichtigt die Bank folgende Ausführungsfaktoren:

- a) den Kurs, zu dem ein Auftrag in einem Finanzinstrument ausgeführt wird;
- b) die Kosten, die mit dem Auftrag anfallen (inklusive externer Kosten wie fremder Courtagen, Börsen- und Clearinggebühren sowie interner Kosten, z.B. eigener Courtagen oder Devisenmargen);
- c) die Schnelligkeit, d.h. wie lange es dauert, einen Auftrag auszuführen, einschliesslich der Transaktionsabwicklung;
- d) die Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung (und Abwicklung) einer Transaktion;
- e) den Umfang der Transaktion unter Berücksichtigung der Frage, wie dies den Ausführungspreis beeinflussen könnte; und
- f) die Art der Transaktion und jegliche anderen Überlegungen, die der Berücksichtigung bedürfen.

Bei der Bewertung der relativen Gewichtung der oben genannten Ausführungsfaktoren berücksichtigt die Bank die folgenden Ausführungskriterien:

- die Charakteristika des Kunden;
- die Charakteristika der Transaktion;
- die Charakteristika der Finanzinstrumente;
- die Charakteristika der Ausführungsplätze.

Im Allgemeinen gibt die Bank den Faktoren Kurs und Kosten den Vorzug, unabhängig von der Kundeneinstufung oder der Anlageklasse. Die relative Bedeutung der Ausführungsfaktoren kann jedoch in bestimmten Fällen variieren. So wird etwa bei Aufträgen in illiquiden Finanzinstrumenten der Ausführungsfaktor «Wahrscheinlichkeit der Ausführung (und Abwicklung)» vermutlich zum vorherrschenden Faktor, weshalb es dem besten Interesse des Kunden zuwiderlaufen kann, auf bessere Preise zu warten.

Die Bank ist bemüht, eine Gleichbehandlung aller Kunden zu gewährleisten - unabhängig von deren Einstufung oder Wohnsitz.

Grenzen der Anwendbarkeit der Best Execution

Geografische Einschränkung

Die Policy gilt für professionelle und nicht professionelle Kunden der Bank. Bezüglich anderer juristischer Personen innerhalb der VP Bank Gruppe gilt die Policy für professionelle und nicht professionelle Kunden, die ihren Sitz in der EU oder im EWR haben. Während nicht alle Kunden der VP Bank Gruppe einen Anspruch auf Best Execution gemäss MiFID II haben, ist die VP Bank Gruppe bestrebt, unter Berücksichtigung relevanter lokaler Vorschriften auch diesen Kunden Best Execution zu bieten.

⁴ Wird von der Bank derzeit nicht angeboten.

Besondere Instruktionen

Erteilt ein Kunde Handelsinstruktionen, wie z.B. die Ausübung an einem verbindlichen Handelsplatz oder eine Ausführungsmethode, so haben diese Instruktionen Vorrang vor den Anforderungen dieser Policy. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Instruktionen die Bank von den in der Policy dargelegten Massnahmen befreien können und dass die Best-Execution-Pflicht der Bank für die Anforderungen, die der Instruktion unterliegen, als erfüllt gelten, wenn die Bank die spezifischen Instruktionen des Kunden befolgt.

Die Bank behält sich das Recht vor, von den Instruktionen des Kunden abzuweichen, wenn diese nicht im Einklang mit den Rahmenbedingungen der Bank für die Auftragsabwicklung stehen oder dies durch andere Umstände gerechtfertigt ist. In solchen Fällen führt die Bank eine Transaktion in Übereinstimmung mit den in dieser Richtlinie dargelegten Best-Execution-Grundsätzen aus.

Einschränkung der Best-Execution-Pflicht aufgrund von Produkteigenschaften

Aufgrund der Merkmale bestimmter Arten von Finanzinstrumenten (z.B. Derivaten, Neuemissionen, Anlagefonds oder Hedgefonds) oder der Märkte, auf denen sie gehandelt werden, steht der Bank nur ein begrenzter Ermessensspielraum bei der Festlegung der Parameter für die Ausführung oder Weiterleitung dieser Aufträge zur Verfügung und einige Pflichten gelten automatisch als erfüllt. In Abhängigkeit von den Merkmalen der Transaktion werden alle Anstrengungen unternommen, um (soweit möglich) sicherzustellen, dass die Best-Execution-Anforderungen berücksichtigt werden und die Gleichbehandlung gewahrt wird.

Festpreisgeschäfte

Vereinbart der Kunde direkt mit der Bank den Kauf von Finanzinstrumenten zu einem festen oder bestimmbar Preis (Festpreisgeschäft), so ist die Bank nicht dazu verpflichtet, den Auftrag im Sinne dieser Policy auszuführen.

Die Vertragsvereinbarung verpflichtet die Bank lediglich dazu, dem Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und ihm Eigentum daran zu verschaffen. Dies gilt auch dann, wenn die Bank Wertpapiere im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots zur Zeichnung anbietet oder wenn sie mit Kunden Verträge über Finanzinstrumente abschliesst, die nicht an einer Börse handelbar sind (z.B. OTC-Währungsderivate⁵). Bevor die Bank ein Festpreisgeschäft mit dem Kunden abschliesst, wird sie auf Marktdaten zurückgreifen und einen Vergleich mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten durchführen, um sicherzustellen, dass die dem Kunden angebotenen Preise fair sind.

⁵ Bezieht sich auf FX-Forwards, FX-Swaps und FX-Optionen.

Ausführungsmethode

Bearbeitung von Kundenaufträgen

Kundenaufträge in Finanzinstrumenten können als Bestensauftrag oder als Limitenauftrag ausgeführt werden. Gibt der Kunde keine Kurslimite an, so handelt es sich um einen Auftrag, der zum besten verfügbaren Marktpreis ausgeführt werden soll. Diese Auftragsart sollte nur bei sehr liquiden Wertpapieren gewählt werden. Kann ein Limitenauftrag nicht sofort ausgeführt werden, bleibt er so lange gültig, bis die vereinbarte Auftragsgültigkeit abläuft (oder bis er innerhalb dieses Zeitrahmens ausgeführt ist).

Die Bank führt Aufträge in Finanzinstrumenten zeitnah und fair aus oder leitet sie entsprechend weiter; im Falle erheblicher Schwierigkeiten bei der Ausführung werden die Kunden so schnell wie möglich informiert.

Vergleichbare Aufträge werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt, es sei denn, die Charakteristika eines Auftrags oder die vorherrschenden Marktbedingungen machen dies unmöglich oder nicht praktikabel. Der Auftrag eines Kunden kann nur dann mit den Aufträgen anderer Kunden zusammengelegt werden, wenn die vorherrschenden Marktbedingungen dies erlauben und wenn die Bank weiterhin das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt. Die Bank legt keine Kundenaufträge mit Eigenhandelsaufträgen zusammen. Wird ein zusammengelegter Kundenauftrag nur teilweise ausgeführt (z.B. aufgrund betrieblicher oder marktabhängiger Bedingungen), so erfolgt die Allokation auf die jeweiligen Kunden anteilig (falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Allokation nach einem fairen und angemessenen Ansatz, um die besten Interessen aller Kunden zu wahren).

Wie vorstehend erwähnt, haben Kundenaufträge mit Instruktionen bezüglich des Handelsplatzes oder einer Ausführungsmethode für die jeweiligen Elemente der Instruktion Vorrang vor dieser Policy, es sei denn, die Bank macht von ihrem Recht Gebrauch, von (Teilen) der Kundeninstruktion abzuweichen und somit den in dieser Policy beschriebenen Best-Execution-Grundsätzen zu folgen.

Jeder Auftrag in Finanzinstrumenten, den ein Kunde ohne Ausführungsinstruktionen erteilt, wird automatisch per Smart-Order-Routing (SOR) an die Gegenpartei / den Broker (nachfolgend: Gegenpartei) weitergeleitet. Die Gegenpartei führt den Auftrag dann an dem Handelsplatz aus, der zum betreffenden Zeitpunkt das bestmögliche Ergebnis bietet. Unter bestimmten Umständen (insbesondere bei ausserbörslichen Transaktionen) wird die Bank anstelle des SOR-Verfahrens das Request-for-Quote(RFQ)-Verfahren anwenden und in diesem Rahmen ein Angebot von allen anerkannten Gegenparteien einholen. Anschliessend wird sie das Angebot auswählen, welches das beste Ergebnis für den Kunden liefert.

Systematischer Internalisierer

Die Bank behält sich das Recht vor, Kundenaufträge in Finanzinstrumenten über systematische Internalisierer (SI) auszuführen, vorausgesetzt dies hat gegenüber anderen Ausführungsmethoden keine Nachteile für den Kunden. Bei OTC-Währungsderivaten tritt die VP Bank AG als SI auf. Diese Transaktionen werden als Festpreisgeschäfte abgewickelt. Die Bank greift hier auf Marktdaten zurück, die nur kurzfristig verbindlich sind. Aufgrund der Marktvolatilität und -liquidität der betreffenden OTC-Währungsderivate ist die Bank verpflichtet, den Preis laufend anzupassen.

Auswahl von Gegenparteien und Handelsplätzen

Für die Auswahl und das Onboarding neuer Gegenparteien oder Handelsplätze verfügt die Bank über einen standardisierten Prozess, wobei Gegenparteien, die SOR anbieten, bevorzugt werden. Dabei werden im Auswahlprozess insbesondere die folgenden Überlegungen berücksichtigt:

- Liquidität und Preis, um sicherzustellen, dass durch die Auswahl die Verfügbarkeit von guter Liquidität und guten Preisen gewährleistet ist. Dabei geht die Bank davon aus, dass Liquidität und Preis eng mit dem erforderlichen Marktanteil verbunden sind;
- Kredit- und Abwicklungsrisiko, um die Auswahl auf Gegenparteien mit begrenztem Abwicklungsrisiko zu beschränken und um sicherzustellen, dass fehlgeschlagene Abwicklungen ordnungsgemäss bearbeitet werden;
- Betriebsmodelle und Infrastruktur, um zu gewährleisten, dass die technische Infrastruktur der Gegenpartei zuverlässig und beständig ist, die Stabilität eines ununterbrochenen Handels gewährleistet und eine funktionstüchtige Verbindung (z.B. für SOR) ermöglicht;
- Zugangsgeschwindigkeit: Die sofortige Verfügbarkeit und die Ausführungswahrscheinlichkeit können je nach Markt und Anlageklasse variieren und sind daher bei weniger liquiden Produkten besonders wichtig;
- Kosten: Dieser Faktor widerspiegelt sowohl die bank-eigenen Kosten als auch die Kosten, die durch Inanspruchnahme der Gegenpartei entstehen.

Die Bank unterscheidet nicht zwischen Ausführungsgegenparteien oder -plätzen, sondern trifft ihre Entscheidung auf Grundlage einer Abwägung der Ausführungsfaktoren.

In der Regel werden Kundenaufträge auf dem Heimmarkt der betreffenden Finanzinstrumente platziert und ausgeführt. Alternativ kann ein Auftrag auch auf einem anderen Markt ausgeführt werden, vorausgesetzt, dass das Interesse des Kunden durch gleichwertige Marktbedingungen gewahrt wird. Geltendes Recht und die Börsenordnung werden stets beachtet.

Im Anhang finden Sie eine aktuelle Liste mit anlageklassenspezifischen Handelsplätzen, an denen die Bank regelmässig Kundenaufträge ausführt.

Auftragsausführung ausserhalb eines Handelsplatzes

Im Allgemeinen führt die Bank Aufträge in Finanzinstrumenten über Handelsplätze und über SIs aus. Die Bank kann jedoch einen Auftrag in Finanzinstrumenten oder Teile davon ausserbörslich ausführen, sofern der Kunde hierzu seine schriftliche Zustimmung gibt. Die Bank führt Aufträge ausserhalb der Börse aus, wenn sie davon ausgehen kann, dass dies angesichts der grösseren Auswahl an Preisanbietern im besten Interesse des Kunden ist.

Besondere Marktsituationen

Aussergewöhnliche Marktverhältnisse oder Beeinträchtigungen der technischen Systeme können dazu führen, dass die Bank im besten Interesse des Kunden von den in dieser Policy dargelegten Grundsätzen abweichen muss. In einem solchen Fall wird die Bank geeignete Massnahmen ergreifen, um eine Best Execution zu erzielen.

Monitoring und Reportingpflichten

Kontrollrahmen

Die Bank hat ein Governance-Framework eingerichtet und unterhält eine Kontrollinfrastruktur, welche die Effektivität der Auftragsausführungsregelungen sicherstellt. Hiermit hat die Bank einen angemessenen, auf einem risikobasierten Ansatz beruhenden Kontrollrahmen implementiert. Mit diesem Rahmenwerk kann die Bank die Effektivität ihrer Best-Execution-Bemühungen überwachen. Zur Erleichterung dieser Kontrollprozesse führt die Bank Aufzeichnungen über alle Transaktionen. Weitere Einzelheiten dazu finden Sie unter «Nachweisführung und Aufzeichnungspflichten».

Im Fall von eingeschränkten Best-Execution-Pflichten stellt die Bank durch angemessene Kontrollen sicher, dass der eingeschränkte Ermessensspielraum bei der Festlegung der Parameter für die Ausführung dieser Aufträge (z.B. faire und gleiche Behandlung sowie aufeinanderfolgende Ausführung der eingegangenen Aufträge) eingehalten wird.

Die Gegenparteien und Handelsplätze werden von der Bank sorgfältig ausgewählt (siehe «Auswahl von Gegenparteien und Handelsplätzen»). Die angebundenen Gegenparteien und Handelsplätze werden in regelmässigen Abständen (mindestens einmal jährlich oder bei wesentlichen Änderungen) anhand qualitativer und quantitativer Kriterien auf ihre Ausführungsqualität überprüft. Werden Mängel festgestellt, so werden die betreffenden Gegenparteien oder Handelsplätze gegebenenfalls ersetzt.

Veröffentlichungen

Die Bank legt jährlich für alle ausgeführten Kundenaufträge pro Klasse von Finanzinstrumenten die fünf wichtigsten Ausführungsplätze nach Handelsvolumen offen und liefert auf ihrer Website einen Überblick über die Ausführungsqualität in Form des jährlichen Ausführungsqualitätsberichts.

Änderungen der Policy

Wesentliche Änderungen dieser Policy veröffentlicht die Bank auf ihrer Website, auf welche die Kunden jederzeit Zugriff haben. Neben dieser Policy überprüft die Bank in regelmässigen Abständen (mindestens einmal jährlich) die festgeschriebenen Best-Execution-Grundsätze. Dabei wird festgestellt, ob alle genannten Grundsätze kontinuierlich eingehalten werden.

Nachweisführung und Aufzeichnungspflichten

Auf Wunsch wird die Bank dem Kunden rechtzeitig einen Best-Execution-Nachweis zukommen lassen, um nachzuweisen, ob der Auftrag gemäss den Grundsätzen dieser Policy ausgeführt wurde.

Anhang: Ausführungsplätze der VP Bank Gruppe (geregelte Märkte)

Eigenkapitalinstrumente, Anleihen, börsengehandelte Produkte und Fonds

(Bevorzugte Broker: UBS Switzerland AG, Credit Suisse AG, Pareto Securities AG, ICF Bank AG, Raiffeisen Bank International AG)

Land	Name	MIC
Schweiz		
Schweiz	SIX Swiss Exchange	XSWX
Schweiz	SIX Swiss Exchange At Midpoint (SwissAtMid)	XSWM
Schweiz	SIX Swiss Exchange - Structured Products	XQMH
Schweiz	BX Swiss	XBRN
Deutschland		
Deutschland	Xetra	XETR
Deutschland	Deutsche Börse	XFRA
Deutschland	Börse Frankfurt Zertifikate	XSCO
Deutschland	Börse Stuttgart	XSTU
Deutschland	EUWAX	EUWX
Deutschland	Börse Berlin	XBER
Deutschland	Börse Düsseldorf	XDUS
Deutschland	Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg	XHAM
Deutschland	Niedersächsische Börse zu Hannover	XHAN
Deutschland	Börse München	XMUN
Übriges Europa		
Belgien	Euronext Brussels	XBRU
Dänemark	Nasdaq OMX Nordic Exchange, Kopenhagen	XCSE
Finnland	Nasdaq OMX Nordic Exchange, Helsinki	XHEL
Frankreich	Euronext Paris	XPAR
Griechenland	Athens Stock Exchange	XATH
Grossbritannien	London Stock Exchange	XLON
Irland	Euronext Dublin	XDUB
Italien	Borsa Italiana	XMIL
Luxemburg	Luxembourg Stock Exchange	XLUX
Niederlande	Euronext Amsterdam	XAMS
Norwegen	Oslo Stock Exchange	XOSL
Österreich	Wiener Börse	XWBO
Portugal	Euronext Lisbon	XLIS
Schweden	Nasdaq OMX Nordic Exchange, Stockholm	XSTO
Spanien	Bolsa de Madrid	XMAD
Osteuropa		
Bulgarien	Bulgarian Stock Exchange (EUR Settlement)	XBUL
Estland	Nasdaq OMX Tallinn	XTAL
Lettland	Nasdaq OMX Riga	XRIS
Litauen	Nasdaq OMX Vilnius	XLIT
Polen	Warsaw Stock Exchange	XWAR
Russland	Moscow Exchange (RUB Settlement)	MISX

Land	Name	MIC
Osteuropa		
Russland	Moscow Exchange (USD Settlement)	RTSX
Slowakei	Bratislava Stock Exchange	XBRA
Slowenien	Ljubljana Stock Exchange	XLJU
Tschechien	Prague Stock Exchange	XPRA
Ungarn	Budapest Stock Exchange	XBUD
Zypern	Cyprus Stock Exchange	XCYS
Nordamerika		
Kanada	Toronto Stock Exchange	XTSE
Kanada	TSX Venture Exchange	XTSX
Mexiko	Bolsa Mexican Stock Exchange	XMEX
USA	Nasdaq All Markets	XNAS
USA	Nasdaq/NMS (Global Market)	XNMS
USA	New York Stock Exchange	XNYS
USA	NYSE MKT	XASE
USA	NYSE ARCA	ARCX
Asien/Pazifik		
Australien	ASX All Markets	XASX
China	Shanghai Stock Exchange	XSHG
China	Shanghai Stock Exchange (Shanghai-Hong Kong Stock Connect)	XSSC
China	Shenzhen Stock Exchange	XSHE
Hongkong	Hong Kong Stock Exchange	XHKG
Indonesien	Indonesia Stock Exchange (USD Settlement)	XIDX
Japan	Tokyo Stock Exchange	XTKS
Malaysia	Bursa Malaysia (USD Settlement)	XKLS
Neuseeland	New Zealand Exchange	XNZE
Philippinen	Philippine Stock Exchange (USD Settlement)	XPHS
Singapur	Singapore Exchange	XSES
Thailand	Stock Exchange of Thailand (USD Settlement)	XBKK
Afrika, Naher Osten		
Israel	Tel Aviv Stock Exchange	XTAE
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange	XJSE

Futures/Optionen

(Bevorzugter Broker: UBS Investment Bank AG)

Land	Name	MIC
Australien	ASX - Trade24	XSFE
Australien	ASX Sydney	XASX
Belgien	Euronext Brussels - Derivatives	XBRD
Dänemark	Nasdaq Copenhagen	XCSE
Deutschland	Eurex Deutschland	XEUR
Frankreich	Euronext Paris MONEP	XMON

Land	Name	MIC
Grossbritannien	ICE Futures Europe	IFEU
Grossbritannien	ICE Futures Europe - Financial Products Division	IFLL
Grossbritannien	ICE Futures Europe	IFLO
Hongkong	Hong Kong Futures Exchange	XHKF
Hongkong	Hong Kong Exchanges and Clearing	XHKG
Italien	Italian Derivatives Market	XDMI
Japan	Osaka Exchange	XOSE
Kanada	Montreal Exchange	XMOD
Niederlande	Euronext EQF, Equities and Indices Derivatives	XEUE
Schweden	Nasdaq Stockholm	XSTO
Singapur	Singapore Exchange Derivatives Clearing Limited	XSIM
Spanien	MEFF Financial Derivatives	XMRV
USA	Chicago Board of Trade	XCBT
USA	CBOE Futures Exchange	XCBF
USA	Chicago Mercantile Exchange	XCME
USA	Options Price Reporting Authority	OPRA
USA	ICE Futures U.S.	IFUS
USA	Commodities Exchange Center	XCEC

Anleihen

Land	Name	MIC
CHF-Anleihen	SIX Swiss Exchange	XSWX
FW-Anleihen	International Capital Market Association (ICMA)	XCOR
Lokale Anleihen	Local security exchanges	
OTC	OTC	

FX-Kassa, FX-Termin, FX-Swap, FX-Optionen (Festpreisgeschäfte)

Die VP Bank AG ist ein systematischer Internalisierer

Ihr Kontakt – wo immer Sie sind

Die VP Bank AG ist eine in Liechtenstein domizilierte Bank und untersteht der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein, www.fma-li.li

VP Bank AG	Aeulestrasse 6 · 9490 Vaduz · Liechtenstein T +423 235 66 55 · F +423 235 65 00 info@vpbank.com · www.vpbank.com MwSt.-Nr. 51.263 · Reg.-Nr. FL-0001.007.080-0
VP Bank (Schweiz) AG	Talstrasse 59 · 8001 Zürich · Schweiz T +41 44 226 24 24 · F +41 44 226 25 24 · info.ch@vpbank.com
VP Bank (Luxembourg) SA	2, rue Edward Steichen · L-2540 Luxembourg T +352 404 770-1 · F +352 481 117 · info.lu@vpbank.com
VP Bank (BVI) Ltd	VP Bank House · 156 Main Street · PO Box 2341 Road Town · Tortola VG1110 · British Virgin Islands T +1 284 494 11 00 · F +1 284 494 11 44 · info.bvi@vpbank.com
VP Bank Ltd Singapore Branch	8 Marina View · #27-03 Asia Square Tower 1 Singapore 018960 · Singapore T +65 6305 0050 · F +65 6305 0051 · info.sg@vpbank.com
VP Wealth Management (Hong Kong) Ltd	8/F, New World Tower Two 16-18 Queen's Road Central · Hong Kong T +852 3628 99 00 · F +852 3628 99 11 · info.hkwm@vpbank.com
VP Bank Ltd Hong Kong Representative Office	8/F, New World Tower Two 16-18 Queen's Road Central · Hong Kong T +852 3628 99 99 · F +852 3628 99 11 · info.hk@vpbank.com
VP Fund Solutions (Luxembourg) SA	2, rue Edward Steichen · L-2540 Luxembourg T +352 404 770-297 · F +352 404 770-283 fundclients-lux@vpbank.com · www.vpfundsolutions.com
VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG	Aeulestrasse 6 · 9490 Vaduz · Liechtenstein T +423 235 67 67 · F +423 235 67 77 vpfundsolutions@vpbank.com · www.vpfundsolutions.com



Signatory of:



